

Statuten SIBS

Schweizerischer Interessenverband
des bewaffneten Sicherheitsgewerbes

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

Es ist auch möglich, dass die übersetzten Versionen nicht wortwörtlich der deutschen Version entspricht und umgekehrt. Bei Text- und Interpretationsdifferenzen ist der deutschsprachige Text entscheiden

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Gründung, Rechtsform und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organisation und Geschäftsführung
5. Finanzielles und Auflösung des Verbandes
6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

1. Name, Gründung und Sitz

Schweizerischer Interessensverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbes	SIBS
Association suisse de l'industrie de la sécurité armée	ASISA
Associazione svizzera dell'industria della sicurezza armata	ASISA
Swiss Association of the armed security services	SAASS

1.1 Name

Unter dem Namen "Schweizerischer Interessensverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbes", nachstehend SIBS genannt, besteht auf unbestimmte Dauer ein Verband im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Gründung

Dieser Verband wurde im Jahre 1927 unter der Bezeichnung Berufsverband für das Begleitschutz-Gewerbe (BBG) in Zug gegründet.

Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19. April 2017 in Hünenberg, wurde dieser in Schweizerischer Interessensverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbes (SIBS) umbenannt.

Der SIBS ist politisch und konfessionell neutral, er stellt sich ausdrücklich auf die Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates und ist eine selbstständige juristische Person im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein muss sich grundsätzlich nicht ins Handelsregister eintragen, ausser er führt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe aus oder er untersteht der Revisionspflicht (Art. 61 Abs. ZGB).

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

1.3 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich in CH-6331 Hünenberg, Kanton Zug.

2. Zweck

Der Verband bezweckt das Ansehen des bewaffneten Sicherheitsgewerbes zu heben, er vertritt Personen welche aus beruflichen Gründen eine Waffe tragen, insbesondere durch:

- a) Förderung einheitlicher Standards in den Bereichen: Waffen Tragen, Waffen Ausbildung sowie Waffen Einsatz;
- b) Zweckmässig berufliche Ausbildung, die in ein eidgenössisch anerkanntes SIBS-Zertifikat ausmünden kann;
- e) Förderung der gemeinsamen Anliegen in der Öffentlichkeit, den Behörden gegenüber und in Kontakten zu ähnlichen Verbänden im In- und Ausland.
- d) Verbinden und Vernetzen von im bewaffneten Sicherheitsgewerbe tätigen Personen mittels Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungen sowie Informationsaustausch.
- e) Orientierung über Neuheiten und Veränderungen auf dem Markt des bewaffneten Sicherheitsgewerbes.
- f) Unterstützung der Mitglieder bezüglich Rechte und Pflichten in den Bereichen des bewaffneten Dienstes.
- g) Kontrollorgan für die Umsetzung der SIBS Standards.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des SIBS kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und/ oder welche eine Feuerwaffe aus beruflichen Gründen und zu Selbstschutzzwecken trägt. Die Waffe muss dabei legal erworben sein.

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verband unterscheidet:

- a. Passivmitglieder
- b. Aktivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Unternehmen
- e. Unternehmen (Sponsoren) (Waffengeschäft, Lieferant, etc.)
- f. Gönner

3.2 Recht und Ethik

Jedes Mitglied ist verantwortlich für die Wahrung von Recht und Ethik in der Gemeinschaft. In der Öffentlichkeit ist jedes Mitglied ein wichtiger Bestandteil unserer Etikette und stellt einen an das Recht haltenden, loyalen, unbestechlichen und disziplinierten Menschen dar, welcher in erster Linie durch seine Taten und in zweiter Linie durch sein Fachwissen überzeugt.

Die Mitgliedschaft soll ein Symbol des Vertrauens, der Treue und der Zusammengehörigkeit des Mitgliedes gegenüber der Verbandsgemeinschaft darstellen.

3.3 Gesuchstellung

Die Aufnahme erfolgt mittels Beitrittsesuch. Das Beitrittsesuch kann über das Sekretariat des Verbandes angefordert oder aus der Homepage des Verbandes heruntergeladen werden. Die Aufnahme in den Verband ist an entsprechende Aufnahmebedingungen geknüpft. Der Bewerber wird durch den Vorstand auf Grund der Aufnahmebedingungen geprüft, der Entscheid wird auf der Homepage publiziert.

3.4 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Der Austritt erfolgt mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Kalenderjahr.

3.5 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten oder Beschlüssen des Verbandes bzw. deren Interessen zuwiderhandeln oder sich im Konkurs befinden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3.6 Verbindlichkeiten

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten oder anderen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr. Alle anderen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Verband erlöschen mit dem Austritt.

3.7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge können dem aktuellen, jährlichen Wirtschaftsgang angepasst werden. Die Höhe des Verbandsbeitrages wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Ehren-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

a.	Passivmitglieder	CHF	100.-	mind. 1 Jahr
b.	Aktivmitglieder	CHF	200.-	mind. 1 Jahr
c.	Unternehmen	CHF	300.-	
	Aktivmitglied Mitarbeiter Unternehmen	CHF	100.-/ bis 5 WTB, CHF 50.- ab 6-20 WTB	
d.	Ehrenmitglieder	CHF	-/-	gemäss Vorstandsentscheid

Als „Unternehmer“ gilt jede natürliche oder juristische Person welche einen Handelsregistereintrag von mindestens 2 Jahren hat.

Nach Verbandsaustritt des „Unternehmers“ werden die ehemaligen „Mitarbeiter des Unternehmers“ als Aktivmitglieder weiter geführt. Ein Verbandsaustritt erfordert eine separate Kündigung.

Zu weiteren finanziellen Leistungen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Austretende Mitglieder sind in dem Geschäftsjahr, in dem sie ihren Austritt erklären, noch beitragspflichtig.

3.8 Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden 30 Tage nach Zustellung der Beitragsrechnungen fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

3.9 Aufnahme und Verbandseintritt von Mitgliedern

Analog Punkt 3.3 „Gesuchstellung“

3.10 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes zahlen die Mitglieder einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art (Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen, Gönnerbeiträge, Vermächtnisse, Schenkungen etc.) und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen entgegennehmen.

3.11 Haftbarkeit der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Verbandes

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

4.1.1 Generalversammlung

Befugnisse und Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse, welche nach der Abstimmung mit einem einfachen Mehr Ihre Gültigkeit haben:

- a. Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b. Abnahme des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe;
- c. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- d- Beschluss über Statutenänderungen;
- e. Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.

4.1.2 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste für die ordentliche jährliche Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Allfällige Anträge an die Generalversammlung sind beim Vorstand schriftlich bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen.

4.1.3 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Im Falle einer Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Präsidenten als Doppelstimme.

4.1.4 Ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Drittel (1/3) aller Aktivmitglieder es verlangen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen haben unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand verfügt über 7 Ämter, namentlich:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Kassier
dem Statuar / Obmann
dem Marketingverantwortlichen
dem Leiter Schiesswesen
dem Leiter Prüfungskommission

Die amtierenden Personen und die detaillierten Aufgaben sind aus dem Organigramm „Vorstand“ ersichtlich. Jede Position ist durch einen Verantwortlichen und eine Stellvertretung besetzt. Eine Doppelbesetzung der verschiedenen Ämter ist zugelassen.

4.2.2 Amtsdauer und Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4.2.3 Austritt

Will sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wahl stellen so hat er dies mit eingeschriebenem Brief bis mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung an den Präsidenten mitzuteilen.

4.2.4 Wahl in den Vorstand

Der Vorstand wird jährlich an der Generalversammlung neu gewählt. Die Wahl wird schriftlich und neutral durchgeführt. Ein durch eine anwesende Person nicht ausgefüllter Wahlzettel, oder ist eine einzelne Person auf dem Stimmzettel nicht gekennzeichnet, gilt dies als Enthaltung.

4.2.5 Interessenten für den Vorstand

Interessenten welche sich zur Wahl in den Vorstand wählen lassen wollen, müssen folgendes Kriterium erfüllen;

Eingabe einer schriftlichen Bewerbung mit Motivationsschreiben

4.2.6 Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Befugnisse, die er einstimmig beschliesst:

- a. Verhandlungen mit Behörden betreffend Zweck und Ziele des Verbandes
- b. Öffentlichkeitsarbeit
- c. Alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der Präsident, der Statuar und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu Zweien und vertreten den Verband gegen aussen.

Der Vorstand kann Fachkommissionen einsetzen, die ihn auch gegen aussen in bestimmten Gebieten vertreten. Die Kommissionspräsidenten rapportieren dem Vorstand regelmässig über ihre Aktivitäten.

Das Sekretariat kann der Vorstand auch an Aussenstehende übertragen.

5. Finanzielles

5.1 Finanzielles Kalenderjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Allfälliger zusätzlicher Finanzbedarf des Verbandes kann mit à fonds perdu Beträgen, Darlehen oder auf andere Weise gedeckt werden.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt. Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind im Verband alle Vorstandsmitglieder die am Zeitpunkt der Unterschriftsleistung einem Sektor aktiv Vorstehen, also nicht einen Vize-Posten innehaben.

Unterschriftsleistung bis 100.00 sFr.	Einzelunterschrift
Unterschriftsleistung von 101.00 bis 1000.00 sFr.	Unterschrift zu Zweien (Präsident/ Kassier)
Unterschriftsleistung ab 1001.00 sFr.	Unterschriften zu Dreien (Präsident / Kassier / Sektorverantwortlicher)

5.3 Gebrauch von Verbandsnamen und -Signet

Um Missbrauch von Namen und Signet des Verbandes des SIBS zu verhindern gilt folgende Regelung:

- Darf von jedem Aktivmitglied auf der persönlichen Geschäftskarte verwendet werden.
- Darf von Unternehmern/innen auf allen Geschäftsdrucksachen und auf deren Web-Site verwendet werden. Der genaue Wortlaut ist:

**«Mitglied des Schweizerischen Interessenverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbes»
«Mitglied des SIBS»**

Ein entsprechendes Logo kann bei der Marketingabteilung angefordert werden.

5.4 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand eingeleitet werden. Eine Auflösung ist danach durch eine Generalversammlung oder durch eine Urabstimmung zu beschliessen. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.

5.5 Verwendung des Verbandsvermögens

Überschüssige finanzielle Mittel gehen an eine nicht wirtschaftliche soziale Organisation. Eine Auswahl solcher Institutionen wird durch den Vorstand vorbereitet und an einer Generalversammlung zur Wahl vorgelegt.

5.6 Fusion

Bei einer Fusion geht das Verbandsvermögen an die aus der Fusion entstehende neue Organisation.

6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hat der Vereinsvorstand freies Verfügungsrecht und handelt zum Wohle des Verbandes.

Jedes Vereinsmitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum SIBS diese Statuten. Es verpflichtet sich, die Bestimmungen zu wahren, sowie den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes nachzukommen.

Statutenrevision:

Abänderungen dieser Statuten können vom Vorstand beschlossen werden, dürfen jedoch dem Verband nicht Schaden und dürfen den Sinn des Verbandes nicht verändern. Statutenänderung ist die Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Über Statutenrevisionen müssen alle Verbandsmitglieder innert 14 Tagen schriftlich per Briefpost oder E-Mail informiert werden. Begründete Einsprachen durch Verbandsmitglieder sind innert einem Monat schriftlich an das Sekretariat einzugeben.

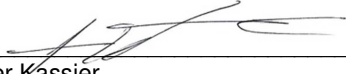
Die Statuten vom BBG werden aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. April 2017 in Hünenberg mit Änderungen dazu an der Delegiertenversammlung in Hünenberg vom 29. April 2017 und an der Delegiertenversammlung in Hünenberg vom 6. Mai 2017 genehmigt und treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie lösen sämtliche vorher bestanden Statuten ab.

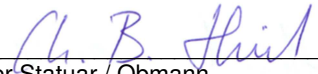
Für den Schweizerischer Interessenverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbes SIBS



Der Präsident
Herr Romeo Wölkner



Der Kassier
Herr Mirco Janjatovic



Der Statuar / Obmann
Herr Chris Heid

Kontakt

SIBS Schweizerischer Interessensverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbe
Postfach 9
CH-6331 Hünenberg

Telefon: 041 780 25 25

Fax: 041 781 23 60

E-Mail: info@sibs-verband.ch

Web-Site: www.sibs-verband.ch

Impressum

Auflage 2018

© 2018 SIBS Schweizerischer Interessensverband des bewaffneten Sicherheitsgewerbe

Alle Rechte vorbehalten

Umschlaggestaltung: Sekretariat SIBS

Satz, Druck, Bindung: Sekretariat SIBS

Gedruckt in der Schweiz